



Niederschrift PIUA 25/07 - ö - Sitzung des Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 02.12.2025
Beginn: 19:02 Uhr
Ende: 22:35 Uhr
Ort: im Sitzungssaal, Rathaus Neubiberg
Sitzungssaal im Rathaus Neubiberg

genehmigt am: XX.XX.XXXX
mit/ohne Änderungen
siehe Niederschrift XX XX/XX -ö-
vom XX.XX.XXXX, TOP X.X -ö-

Anwesend:

Vorsitzender

Pardeller, Thomas

Mitglieder

Bogner, Leon

-entschuldigt-

Höpken, Volker

Rott, Bernhard

- | | |
|--------------|-----------------------|
| 1. Vertreter | Lilge, Hartmut |
| 2. Vertreter | Zeller Franziska |
| 3. Vertreter | Thalhammer, Tobias |
| 4. Vertreter | Gehring, Eva-Nicola |

Kollwitz-Jarnac, Pascale

Leinweber, Jürgen

Körner, Kilian

- | | |
|--------------|-------------------|
| 1. Vertreter | Leopold, Meike |
| 2. Vertreter | Maier, Thomas |
| 3. Vertreter | Mangstl, Claudia |
| 4. Vertreter | Dr. Dowie, Ulrike |

Konopac, Stephanie

Dr. Knopp, Jürgen

-ab 19:03 Uhr, zu Top 2 -ö-

- | | |
|--------------|------------------------|
| 1. Vertreter | Höcherl, Reiner |
| 2. Vertreter | Strama, Norbert-Werner |

Buck Volker

- | | |
|--------------|-------------------|
| 1. Vertreter | Gerner, Elisabeth |
| 2. Vertreter | Weiß, Maria |

Jochum, Lukas

-entschuldigt-

- | | |
|--------------|------------------------|
| 1. Vertreter | Schirmer, Julia |
| 2. Vertreter | Weigle, Michael |

Schriftführer

Dr. Linow, Barbara

Von der Verwaltung

Karl, Veronika

Weitere Anwesende:



Frau Nina Schaaf, ing Kess Gmbh und Herr Klaus Gottschalk, netCADservice GmbH, zu Top 3 -ö- und -nö-



Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift PIUA 25/06 -ö- vom 11.11.2025
3. Kommunalen Wärmeplanung: Vorstellung der Ergebnisse zur Vorbereitung des Endberichts
4. Förderprogramm Klimaschutz- Weiterführung im Jahr 2026 und Anpassung der Richtlinien
5. Anfragen und Verschiedenes

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Ausschussmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.

Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Beratungsreihenfolge wurde getauscht, erst TOP 4 Förderprogramm, dann TOP 3 kommunale Wärmeplanung, keine Einwände dagegen.

Die Einladung ist fristgerecht zugegangen.



1 Bericht des Vorsitzenden

Ohne Anfall

2 Genehmigung der Niederschrift PIUA 25/06 -ö- vom 11.11.2025

Sachverhalt:

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2025/6335 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift PIUA 25/06 -ö-

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschusssitzung PIUA 25/06 vom 11.11.2025 **wird genehmigt.**

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

3 Kommunalen Wärmeplanung: Vorstellung der Ergebnisse zur Vorbereitung des Endberichts

Sachverhalt:

I. Kommunale Wärmeplanung

Gemeinsam mit den sich in der ARGE Geothermie und Wärmewende zusammengeschlossenen Gemeinden erarbeitet Neubiberg derzeit die kommunale Wärmeplanung (kWP). Als strategisches Instrument für eine nachhaltige Wärmeversorgung im Gemeindegebiet hat die kWP zum Ziel, einen Pfad zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung bis spätestens 2040 darzustellen. Durch den interkommunalen Ansatz werden zusätzlich Synergien zwischen den ARGE-Gemeinden berücksichtigt. Die kWP wird durch das Konsortium RIWA & Friends (netCADservice GmbH, ingKess GmbH, Smart Solutions Management GmbH, RIWA GmbH) durchgeführt.

II. Bisherige Beratungen

In seiner Sitzung vom 15.07.2024 beschloss der Gemeinderat die Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung im Verbund mit der ARGE Geothermie und Wärmewende (2024/5870/1). Die Bestandanalyse wurde am 28.07.2025 dem Gemeinderat präsentiert (2025/6184). Diese bildet die Grundlage für die abgeschlossene Potenzialanalyse, das Zielszenario und die Maßnahmenentwicklung.



III. Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung

○ **Potenzialanalyse:**

- **Biomasse:** Energetisch nutzbare, nachhaltige Energiemenge Biomasse 0,2 GWh/a
- **Oberflächennahe Geothermie** (Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren): Versorgung möglich, aber hoher Strom- und Platzbedarf

○ **Entwicklung Zielszenario:**

- Gesamtwärmebedarf im Gebäudesektor: ca. 120 GWh/a
- Summe CO₂-Ausstoß im Gebäudesektor: ca. 20 kt CO₂/a
- Entwicklung eines Zielszenarios mit Eignungsprüfung und Einteilung in Gebiete für dezentrale Lösungen, Potenzialgebiete, Verdichtungsgebiete SWM, Untersuchungsgebiet SWM, Bestandsnetze und Fokusgebiete

○ **Ableitung konkreter Maßnahmen**

IV. Aktueller Stand und weitere Schritte:

Die IngKess GmbH hat die Potenzialanalyse, das Zielszenario und die Maßnahmenempfehlung erarbeitet und wird den Neubiberg betreffenden Abschnitt im Rahmen der Ausschusssitzung vorstellen. Die Präsentation des Endberichts inklusive des interkommunalen Ansatzes und der anschließende Beschluss der kWP sind für das Q1/2026 geplant. Die Smart Solutions Management GmbH erarbeitet derzeit eine Kommunikationsstrategie. Die Veröffentlichung der kommunalen Wärmeplanung ist ebenfalls für das 1. Quartal 2026 geplant.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2025/6337 abrufbar):

- Anlage 1: Abschlusspräsentation kommunale Wärmeplanung Neubiberg (Stand: 02.12.2025)

Diskussionsbeitrag

Die Diskussionsbeiträge der Ausschussmitglieder werden von den anwesenden Vertretern des beauftragten Dienstleisterkonsortiums aufgenommen/ beantwortet/ in der weiteren Bearbeitung zur Finalisierung des Gesamtkonzepts berücksichtigt.

Der Vorsitzenden schlägt die Einberufung einer Fraktionssprecherrunde vor der Beratung des finalisierten Gesamtkonzepts im Gemeinderat vor.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag und aktuellen Stand der kommunalen Wärmeplanung zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zum Abschluss der Kommunalen Wärmeplanung zu gehen.

**Beschluss:**

Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag und aktuellen Stand der kommunalen Wärmeplanung zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen**4 Förderprogramm Klimaschutz- Weiterführung im Jahr 2026 und Anpassung der Richtlinien****Sachverhalt:**

Seit dem Jahr 1997 unterstützt die Gemeinde Bürgerinnen und Bürger mit einem Förderprogramm bei der Nutzung von energetischen Sanierungen und Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Eine erste grundlegende Umgestaltung erfuhr das Förderprogramm aufgrund einer Maßnahmenempfehlung aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) mit Wirkung zum 01.01.2024. Abgesehen von einigen wenigen Fördertatbeständen waren Schwerpunkt und Maßgabe für die Förderung seitdem überwiegend die durch die geplante(n) Maßnahme(n) erzielten CO₂-Einsparungen.

Eine erneute grundlegende Überarbeitung dieses Programms erfolgte mit Wirkung zum 01.09.2021. Seitdem wurden folgende inhaltliche Anpassungen vorgenommen:

Pkt. 1.2.	Parallelförderung von Ökostrom-Bezug und Installation Stecker-Solaranlage möglich
Pkt. 1.6.	Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten/ zur energetischen Sanierung/ zur Erneuerung der Heizungsanlage/ Anschluss an ein Nah-/ Fernwärmenetz: ab 08/2023 kein Zuschuss mehr für gasbetriebene Anlagen
Pkt. 1.9.	PV-Anlagen, Verringerung der Fördersätze um die Größenordnung der MwSt., die zum 01.01.2023 weggefallen ist, Stecker-Solaranlage als eigener Fördertatbestand
Pkt.1.9./ 1.91./1.11	PV-Anlagen/ Steckersolaranlagen/ Wärmepumpen: keine Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung mehr erforderlich
Pkt. 1.12.	Kraft-Wärme-Kopplung, ersatzlos gestrichen, wegen Anlagenbetrieb mit fossilen Energieträgern
Pkt. 3.5.	Aufnahme Förderung Regenwassernutzung
Allg.	In den Bereichen Energie/ Mobilität sind auch Leasingmodelle förderfähig, soweit die grundsätzlichen Förderbedingungen eingehalten werden

Die Nachfrage nach Zuschüssen aus dem Programm ist nach wie vor hoch. Rechnerisch sind die Fördermittel für 2025 seit Mitte Oktober weitestgehend ausgeschöpft (248.477,63 €, davon ausgezahlt 113.359,30 € -Stand: 25.11.2025). Bis dahin gingen 151 förderfähige Anträge ein, 13 Anträge mussten wegen Nichteinhaltung der Richtlinien abgelehnt werden. Seitdem gingen weitere 22 Förderanträge mit einem Gesamtvolumen von 43.914,50 € ein. Die Anzahl der Förderanträge bewegt sich damit weiterhin auf sehr hohem Niveau. Dementsprechend ist der Bearbeitungsaufwand- Gründe dafür wurden in den Vorjahren ausführlich dargelegt- im SG 44 nach wie vor sehr hoch.



Übersicht der geförderten/ bewilligten Maßnahmen in 2025

Maßnahme	Anzahl	Gesamtbetrag in €
Energie		
Stecker-Solaranlage, davon ? ohne Speicher ? mit Speicher	37	14.158,75
PV-Anlage ohne Speicher	3	7.687,5
PV-Anlage + Batteriespeicher	50	130.677,5
Nachrüstung Batteriespeicher bestehende PV-Anlage	2	500
Energetische Sanierung	6	4.545
Wärmepumpe (Betrieb mit Ökostrom)	9	23.000
Wärmepumpe (Betrieb mit PV-Anlage)	20	60.000
Bezug Ökostrom	5	750
hydraulischer Abgleich	3	450
Austausch Heizungspumpe	1	100
Therm. Solaranlage	1	220
Mobilität	12	5.687,77
Naturschutz (Regenwassernutzung)	2	701,11
GESAMT	151	248.477,63

Nachfolgend werden die im letzten Jahr eingegangene Vorschläge/ Arbeitsaufträge an die Verwaltung zu Anpassungen des Förderprogramms (PIUA, Referenten, Bürgerschaft) mit entsprechenden Änderungsvorschlägen zur Diskussion gestellt:

TEIL I, ENERGIE

1.9. PV-Anlage-Dachanlagen

- Reduzierung der Förderhöhe

Begründung:

grds. Interesse und Bereitschaft zur Installation ist in der Bevölkerung gestiegen, Preisverfall aktuell und weiter zu erwarten, Förderung als weiterhin zusätzlicher Anreiz bestehen lassen, aber in der derzeitigen Höhe nicht mehr erforderlich

Vorschlag:

200€ pro kWp, max. 4.000€ (Stand: Mai 2025), ggf. nunmehr auch noch Überlegung bzgl. stärkerer Reduzierung?

Installation Speicher: keine Unterscheidung der Förderhöhe nach gleichzeitiger Installation mit PV-Anlage/ Nachrüstung. Abkehr von Pauschalbeträgen, 50€ pro kWh Speicherkapazität

Anregung aus PIUA: 7.10.: zusätzliche Förderung für Schwarzstartfunktion: 20 % der

Nettogesamtkosten, max. 1.000 € für den Kauf eines (Hybrid) Wechselrichters mit Schwarzstartfunktion, auch als Nachrüstsatz Sollte der (Hybrid) Wechselrichter mit Schwarzstartfunktion im Batteriespeicher integriert sein, beträgt die zusätzliche Förderung 500 €



1.9.1. Balkonkraftwerke

- Reduzierung der Förderhöhe

Begründung:

erheblicher Preisverfall, Förderung deckt u.U. fast die gesamten Anschaffungskosten ab

Vorschlag:

150€ pro kWp, Speicher 50€ pro kWh Speicherkapazität (Stand: Mai 2025), ggf. nunmehr auch noch Überlegung bzgl. stärkerer Reduzierung?

(aber EXKURS: Sinnhaftigkeit von Speichern bei BKW wird von z.B. UBA/ Verbraucherzentrale nach wie vor in Frage gestellt (wie bereits in der Diskussion dazu im PIUA Dezember 2024 vorgestellt), neuere Abrufe von November 2025:

- UBA 8.10.2025, abgerufen 10.11.2025

Bei Steckersolargeräten ist es – im Unterschied zu größeren Photovoltaikanlagen – sinnvoll, die Anlagengröße an den eigenen Stromverbrauch anzupassen. Die Dauerlast in durchschnittlichen Wohnungen liegt meist deutlich unter 100 Watt; in Einfamilienhäusern oft etwas höher. Daher kann bereits ein einzelnes Modul mit zum Beispiel 400 Watt die ökonomisch sinnvollere Variante gegenüber der maximal möglichen Anlagengröße sein.

Mit einem zusätzlichen Batteriespeicher kann der überschüssige Photovoltaikstrom zwischengespeichert und zu Zeiten verbraucht werden, in denen das Steckersolargerät keine (ausreichende) Leistung liefert. Dazu sind allerdings meist Arbeiten durch Elektrofachkräfte am Haus- oder Wohnungsanschluss notwendig, um das Laden und Entladen des Batteriespeichers zu steuern. Außerdem müssen die zusätzlichen Kosten, die [Speicherverluste](#) und die eingeschränkte Lebensdauer eines Stromspeichers berücksichtigt werden.

Anders als bei größeren Photovoltaik-Dachanlagen wird die Stromerzeugung aus Steckersolargeräten bereits zu einem sehr großen Teil direkt verbraucht (siehe Beispiel oben). Die überschüssige Stromerzeugung dürfte daher – gerade in den Wintermonaten – kaum ausreichen, um den Speicher voll zu laden. Den hohen Anschaffungskosten des Speichers stehen dann nur wenige Nutzungszyklen gegenüber, das heißt pro ein- und ausgespeicherter Kilowattstunde werden Kosten entstehen, die wahrscheinlich über den Strombezugskosten aus dem Netz liegen. Die Anschaffung eines Batteriespeichers lohnt sich deshalb für Steckersolargeräte meist finanziell nicht. Einen Batteriespeicher herzustellen, verbraucht zudem Ressourcen, denen wenig zusätzlicher Nutzen für die Energiewende gegenübersteht – die eingespeicherte Strommenge wäre ansonsten eingespeist worden und hätte im Stromnetz andere (fossile) Energiequellen verdrängt. **Aus Umweltsicht ist darum von Heimspeichern generell abzuraten.**

- **Verbraucherzentrale** 13.10.2025, abgerufen 10.11.2025

Der Solarstrom wird im Steckersolar-Gerät nicht gespeichert, sondern ins Wohnungs-Stromnetz eingespeist und durch zeitgleich betriebene Geräte direkt verbraucht. Nur wenig Strom wird ungenutzt ins Stromnetz eingespeist. Trotzdem sind inzwischen auch einige Batteriespeicher als Ergänzung zum Steckersolar-Gerät erhältlich. Bisher gibt es aber noch keine Produkte, die finanziell attraktiv sind. **Deshalb raten wir von Batteriespeichern für Steckersolar-Geräte ab.** Ein Speicher wird finanziell umso interessanter, je höher der Stromverbrauch und je größer das Steckersolar-Gerät ist. Mit einer Investition von ca. 1.500 Euro ist so ein kleines Solarkraftwerk mit Speicher deutlich günstiger als das große Pendant auf dem Dach. Haben Sie Platz für zwei oder mehr Module auf Ihrem Balkon, dem Garagendach oder im Garten, kann sich ein Batteriespeicher auszahlen. Bei Steckersolar-Geräten ist eine maximale Leistung von zwei Kilowattpeak erlaubt. Dies entspricht vier Modulen mit einer Leistung von jeweils 500 Wattpeak. Steht die Wirtschaftlichkeit eines Batteriespeichers nicht an erster Stelle, kommen auch mögliche Zusatzfunktionen eines Speichers



als Kaufgrund in Betracht. Beispielsweise können manche Batteriespeicher für Steckersolar-Geräte bei einem Stromausfall als Notstromquelle dienen. Diese Modelle können dann in den sogenannten Inselbetrieb umgeschaltet werden und mit den Modulen sogar wiederaufgeladen werden. Zudem lassen sich einige Speicher-Modelle von den Steckersolar-Geräten trennen und als mobile Batterie beispielsweise fürs Camping nutzen.)

1.6. Energetische Sanierung

Erhöhung der Förderbeträge für Dämm-Maßnahmen (Wärmeschutz an Außenwänden, Wärmeschutz an Dächern, Austausch von Fenstern, Wärmeschutz an Decken und Wänden gegen unbeheizte Räume oder Erdreich)

Begründung: wesentliche Stellschraube für CO₂- Reduzierung liegt bei Maßnahmen im Gebäudebestand, nur geringe Abfrage von Fördermitteln dafür, mehr Anreize schaffen, durch mindestens Verdoppelung, stärkere „Bewerbung“ notwendig

2024: ggf. verbessert sich die Nachfrage im Ergebnis der Beratungen der Check-Dein-Haus-Kampagne (Stand 20.11.: 56 von 60 Anmeldungen)

2025: diese Erwartung hat sich nicht erfüllt, Zahl der Anträge im Vergleich zu 2024 noch zurückgegangen (von 8 auf 6)

Um einen deutlichen Anreiz zu geben, sollte aus Sicht der Verwaltung mind. Verdopplung der Fördersätze erfolgen, d.h. 2€ pro eingespartem kg CO₂/ max. 7.500/10.000€ pro Antrag/ pro Jahr (derzeit: 1 € pro eingespartem kg CO₂ für Gebäude mit einer Wohneinheit bzw. für abgeschlossene Wohnungen. Mit jeder weiteren Wohneinheit verringert sich der Förderbetrag für das Gebäude stufenweise um 20 %. Die maximale Zuschusshöhe pro Gebäude/ abgeschlossene Wohnung beträgt 5.000 € pro Antrag/ pro Jahr.)

Von dieser Erhöhung nicht erfasst sind alle übrigen Maßnahmen in Pkt. 1.6. (Installation thermische Solaranlage, Erneuerung der Heizungsanlage -ausgeschlossen: Energieträger Öl, Gas-, Anschluss an ein Nah-/Fernwärmenetz, verminderter Einsatz von Heizstrom), hier soll es bei den bisherigen Förderbeträgen bleiben

Erhöhung der Förderbeträge: Kompensierung durch Verringerung Mittel für die PV-Förderung (siehe dort).

1.8. Energiemanagement

Frage nach Sinnhaftigkeit/ Weiterführung

wurde bei Neuausrichtung des Neubiberger Programms in 2021 von der Gemeinde Pullach übernommen, Nachfrage dort ergab, dass keine Abrufe seit Programmeinführung, Vorschlag: zukünftig kein Fördertatbestand mehr

1.11. Heizungs-Wärmepumpensystem

wahlweise Förderung nach 1.6 oder 1.11- Förderung ausschließlich nach 1.11 mit entsprechendem Hinweis in Pkt. 1.6.

Fördervoraussetzung „Betrieb mit Ökostrom oder eigener PV-Anlage“ streichen, da Eigenstromverbrauch sehr niedrig?

Förderhöhe: Anpassung, pauschal 5.000€ (analog Förderung Fernwärme nach 1.6.)


TEIL III-NATURSCHUTZ- Einschub nach 3.4.: neuer Fördertatbestand: Baumpflegemaßnahmen

Die seit 2021 angebotene Förderung für private Baumpflanzungen wird nur äußerst selten genutzt: 9 Anträge in vier Jahren, nur 5 davon förderfähig:

	genehmigt	abgelehnt (entsprach nicht den Förderrichtlinien)
2021	3	-
2022	2	1
2023	-	3
2024	-	-
2025	-	-

Gründe hierfür sind aus Sicht der Verwaltung:

1. Geforderter Mindeststammumfang bei Laubbäumen bei 14-16 cm, bei Obstbäumen bei 10-12 cm, d.h. Pflanzung muss wegen der Größe der Bäume im Regelfall durch Firma erfolgen
2. Mindestens 12 m³ durchwurzelbarer Raum pro Pflanzung, dies ist auf Grund von Engräumigkeit auf Grundstücken oft nicht gegeben

Änderungen/Lockerungen der Fördervoraussetzungen (Förderung bereits geringerer Stammumfänge, Förderung bereits ab weniger als 12 m³ zur Verfügung stehender Raum) sind **nicht sinnvoll**, da die Wahrscheinlichkeit, dass die Neupflanzungen anwachsen und sich dauerhaft zu im Hinblick auf den Klimaschutz und die Biodiversität wertvollen Bäumen etablieren, stark sinken würde.

Um dem Klimawandel und der Biodiversitätskrise entgegen zu wirken, könnte künftig die Pflege von bereits bestehenden Bäumen gefördert werden. Durch fachmännische Pflege können Bäume oft (wesentlich) länger erhalten werden und sicherheitsrelevante Probleme einfach gelöst werden. Dass eine solche Förderung in der Gemeinde Anklang finden würde, ging bereits aus mehreren Gesprächen bei Ortsterminen hervor, bei welchen Bürger Fällanträge stellten, da der Baum schlicht „zu groß“ geworden sei und durch mangelnde Pflege sicherheitsrelevante Risiken stiegen. Durch eine frühzeitige Pflege und/oder dein Einbau von Kronensicherungen hätten viele dieser Bäume erhalten bleiben können, wodurch wir und eine Vielzahl an anderen Lebewesen noch heute von ihren erbrachten Ökosystemdienstleistungen hätten profitieren können. Oft schrecken die Kosten einer professionellen Baumpflege den Eigentümer ab. Eine Förderung durch die Gemeinde könnte hier für Abhilfe sorgen.

Dies brächte folgende Vorzüge mit sich:

1. Beitrag zum Klimaschutz durch Kohlenstoffspeicherung
2. Kühleffekte durch größere Kronen, was für Abhilfe im Hinblick auf den städtischen Hitzeinseleffekt sorgt und somit zu mehr Lebensqualität führt
3. Erhalt von an Altbäumen vorkommenden, wertvollen Habitatstrukturen (Höhlen, Spalte, usw.) für verschiedene Tierarten (Jungbäume haben so gut wie keinen positiven Effekt auf die Artenvielfalt)
4. Erhalt der innerörtlichen Durchgrünung trotz des Klimawandels (Altbäume sind verglichen mit Jungbäumen weniger anfällig gegenüber Stress wie Hitze und Wassermangel)

Voraussetzungen für eine Förderung sollen sein:

- Ökologisch wertvoller (vital, Habitatstrukturen, breitkronig)/ortsbildprägender Baum



- ab STU 150 cm in 1 Meter Höhe
- keine Unterhaltsmaßnahmen wie Totholzentfernung oder Lichtraumprofilschnitte
- max. Fördersumme pro Baum 1000 € innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren
- max. vier Bäume pro Grundstück
- Durchführung der Arbeiten durch qualifizierte Baumpfleger/innen, insbesondere mit folgenden Qualifikationen
 - European Treeworker (ETW)
 - European Treetechnician (ETT)
 - Geprüfter Fachagrarwirt in der Baumpflege /-sanierung (GFB)
 - Bachelor Arboristik

Konkret gefördert werden sollen:

- Kronenpflegeschnitte und Einkürzungen
- Kronensicherungen
- Bodenverbesserungsmaßnahmen

Vorschläge für Förderhöhen werden nachgereicht

3.5. Regenwassernutzung

Fördergegenstand bisher: Errichtung einer **Regenwasserzisterne**, von Vorrichtungen für die Zuleitung des Niederschlagswassers und erforderlichen Installationen für die Regenwassernutzung

Fördergegenstand neu: Errichtung einer Regenwasseranlage (**Speicher/Zisterne**), von Vorrichtungen für die Zuleitung des Niederschlagswassers und erforderlichen Installationen für die Regenwassernutzung
= Ausweitung des Fördergegenstandes = Erleichterung des Zugangs zu Fördermitteln

3.3. Dach- und Fassadenbegrünung

Prüfung der Förderhöhen für Maßnahmenumsetzung

Ergebnis: Dach- und Fassadenbegrünungen bieten für zahlreiche Insekten- und Vogelarten Lebensraum, der von Nutzung gering beeinflusst wird, somit kann ein höherer Beitrag zur Biodiversität geleistet werden. Zudem leisten Dach- und Fassadenbegrünungen einen Beitrag zur Niederschlagswasserversickerung und positive Effekte für das Mikroklima.

Im Vergleich zu Pkt. 3.1 werden punktuell Maßnahmen für einzelne Arten gefördert, bei Pkt. 3.2 wird zwar eine naturnahe Gestaltung des Privatgartens gefördert, die letztendlich eine extensive Nutzung nicht sicherstellt. Aus den o.g. Gründen sieht die Verwaltung den hohen Fördersatz als begründet an.

Redaktionelle Änderungen

1.1. Energieberatung Vor Ort:

Umfang und Höhe der Förderung: Anpassung an aktuelle BAFA-Richtlinie:

- 50 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal 650 Euro bei Ein- oder Zweifamilienhäusern
- 50 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal 850 Euro bei Wohngebäuden ab drei Wohneinheiten
- zusätzliche Förderung für WEG: 250 Euro einmalig pro WEG bei Erläuterung der Beratungsergebnisse im Rahmen einer Wohnungseigentümerversammlung

1.2. Bezug von Ökostrom

Sonstige Förderbestimmungen-Die Förderung erfolgt nur, sofern...nach dem 01.09.2021..wurde: kann inzwischen entfallen, da Antrag auf Förderung nur 12 Monate rückwirkend gestellt werden kann



- 1.6.Fördergegenstand: zur Klarstellung ergänzend einfügen: Wärmepumpe nach Pkt. 1.11.
 Fördervoraussetzung: „qualifizierte Berechnung“ besser/ genauer definieren
 2.2.Fördervoraussetzung max. Motorenleistung 250 W begründen (Pedelecs-nicht S-Pedelecs)

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass im Rahmen der Haushaltsmittelplanung für 2026 wiederum einen Ansatz von 250.000,-€ eingestellt wird.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagenr.: 2025/6333 abrufbar):

- Anlage 1: Richtlinien Förderprogramm Klimaschutz (Stand: 01.01.2024)

Diskussionsbeitrag

Ergebnisse der Diskussion in der Sitzung

1. Anpassung der Richtlinien des Förderprogramms Klimaschutz

TEIL/Fördertatbestand		
ENERGIE		
1.6. energetische Sanierungen	Dämm-Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Wärmeschutz an Außenwänden • Wärmeschutz an Dächern • Austausch von Fenstern • Wärmeschutz an Decken und Wänden gegen unbeheizte Räume oder Erdreich • Installation thermische Solaranlage • Erneuerung der Heizungsanlage (ausgeschlossen: Energieträger Öl, Gas) • Anschluss an ein Nah-/ Fernwärmenetz • verminderter Einsatz von Heizstrom 	neue Förderbeträge: 3 € pro eingespartem kg CO ₂ , max. 6.000 € pro Antrag/ pro Jahr keine Förderung nach Pkt. 6, eigener Fördertatbestand nach Pkt. 10 ersatzlos streichen, eigenen Fördertatbestand für Pelletheizungen einführen, Anpassung Förderhöhe an Pkt 11. (Heizungs-Wärmepumpensystem): pauschal 3.000 € eigenen Fördertatbestand einführen, Anpassung Förderhöhe an Pkt 11. (Heizungs-Wärmepumpensystem): pauschal 3.000 € ersatzlos streichen
1.8. Energiemanagement	Seit Einführung 2021 kein Abruf von Mitteln für diesen Fördertatbestand	ersatzlos streichen



1.9. PV-Anlagen	neue Förderbeträge	PV-Anlage: 150 €/ kWp, max. 3.500 € Batteriespeicher: 50 €/ kWh, sowohl Neuinstallation als auch Nachrüstung neu: Förderung der Schwarzstartfunktion: 20% der Nettogesamt-kosten, max. 1.000 € für den Kauf eines (Hybrid-Wechselrichters, auch als Nachrüstsatz, Nachweis der Mehrkosten
1.9.1. Stecker-Solaranlagen	neue Förderbeträge:	pauschal 120 €/ kWp ohne Batteriespeicher pauschal 150 €/ kWp mit Batteriespeicher
1.11. Heizungs-Wärmepumpensystem	neue Fördersätze:	pauschal 3.000 €, keine Unterscheidung bzgl. Betrieb mit Ökostrom/ PV-Anlage
NATURSCHUTZ		
3.5. Baumpflegemaßnahmen	Fördertatbestand neu: Baumpflegemaßnahmen in Privatgärten zum Erhalt/ zur Auf-wertung der Wohn- und Aufenthaltsqualität, sowie eine gute Vernetzung der Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten in der Gemeinde.	ökologisch wertvoller (vital, Habitatstrukturen, breitkronig) / ortsbildprägender Baum, StU mind. 150 cm in 1m Höhe 50 % der Nettokosten, max. 1.000€ / Baum/ 5 Jahre geförderte Maßnahmen: Kronenpflegeschnitte und Einkürzungen Kronensicherungen Bodenverbesserungsmaßnahmen max. Maßnahmen an vier Bäumen pro Grundstück
3.6. Regenwassernutzung	Fördertatbestand erweitert:	Errichtung einer Regenwasseranlage (Speicher/ Zisterne), statt wie vorher ausschließlich -zisterne



Darüber hinaus werden

- die Erläuterungen zu Fördertatbestand 3.3.(Dach- und Fassadenbegrünung- Förderhöhen)
- die vorgesehenen redaktionellen Änderungen zu den Fördertatbeständen 1.1., 1.2., 1.6., 2.2. von den Ausschussmitgliedern gebilligt.

Die v.g. Änderungen/ Ergänzungen sind im Dokument „Richtlinien Förderprogramm Klimaschutz, gültig ab 01.01.2026“ aufgenommen. Dieses liegt der Niederschrift als Anlage bei.

2. Förderanträge mit Eingang nach Ausschöpfung der Fördermittel

- Für Anträge auf Förderung, die bis zum Tag der Sitzung -02.12.2025 eingegangen sind, werden im HHJahr 2025 überplanmäßige Mittel in Höhe von 60.000 € zur Verfügung gestellt.
- Nach dem Tag der Sitzung eingehende Förderantrag werden abgelehnt und die Antragsteller auf die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung in 2026 hingewiesen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss beschließt die Weiterführung des Förderprogramms Klimaschutz auf der Basis der Fassung vom 01.01.2024 entsprechend den Ergebnissen der in der Sitzung geführten Diskussion zum 01.01.2026.
3. Im Haushaltsjahr 2026 sollen für das Förderprogramm Haushaltsmittel in Höhe von 250.000 € bereitgestellt werden.

Beschluss:

1. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss beschließt die Weiterführung des Förderprogramms Klimaschutz auf der Basis der Fassung vom 01.01.2024 entsprechend den Ergebnissen der in der Sitzung geführten Diskussion zum 01.01.2026.
3. Im Haushaltsjahr 2026 sollen für das Förderprogramm Haushaltsmittel in Höhe von 250.000 € bereitgestellt werden.
4. Alle förderfähigen Anträge mit Eingang bis zum Stichtag 02.12.2025 sind zu bewilligen. Dafür werden im Haushaltsjahr 2025 überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 60.000 € bereitgestellt.

Beschlossen mit Änderung

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	10
Nein:	1



5 **Anfragen und Verschiedenes**

Ohne Anfall

Vorsitzender:

gez.
Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

gez.
Dr. Barbara Linow